

Allgemeinverfügung

Über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Dorffestes 2025 in Steinweiler

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 1 Nr. 1, 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), BS 2012-1, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden in der Fassung vom 31. Oktober 1978 (GVBl. S. 695), BS 2012-1-2, zuletzt geändert durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Januar 2020 (GVBl. S. 29), sowie § 106 Abs. 1 Nr. 1 POG und der § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), BS 2010-3, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236), erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Kandel – örtliche Ordnungsbehörde – folgende

Allgemeinverfügung

Cannabis

Während des Dorffestes vom 29.05 bis einschließlich 01.06.2025 ist der Konsum von Cannabis i.S.d § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) ganztags verboten. Das Verbot nach Satz 1 erstreckt sich auf folgenden öffentlichen Straßen, Anlagen und Plätzen:

- Kreuzgasse ab Kreuzungsbereich Windender Straße/Brotäcker Straße bis zum Einmündungsbereich Obergasse
- Obergasse ab Einmündung Hauptstraße bis zur Obergasse Hausnummer 30
- Ringstraße
- Eisgasse

Kontrollen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird das Cannabis zu Beweis Zwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.

Sofortvollzug

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist die sofortige Vollziehung dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Die vorliegende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit zwingt zum sofortigen Vollzug, da andernfalls mit der formalen Erhebung eines Widerspruchs und die damit verbundene aufschiebende Wirkung die Gefahr nicht wirksam beseitigt werden kann, deretwegen die vorliegende Allgemeinverfügung erlassen wurde. In Anbetracht der betroffenen hochwertigen Individualrechtsgüter (insbesondere die körperliche Unversehrtheit) und der hierdurch entstehenden Gefahr für die öffentlichen Sicherheit, erscheinen

die Durchführungen der geplanten Veranstaltungen ohne die vorliegende sofort vollziehbare Allgemeinverfügung als nicht vertretbar.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Anlässlich des Dorffestes, in der Zeit vom 29.05.2025 bis 01.06.2025, werden mehrere tausend Besucher in Steinweiler erwartet. Das Publikum wird zu einem Großteil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen bestehen. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der genannten Veranstaltung zu rechnen. Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben verboten. Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlichen Nähe zueinander zu verstehen, sodass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht. Im Hinblick, auf die zu erwartenden Besucherzahl, der engen Bebauung in den Straßen und den Höfen soll durch das Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung minderjährige Besucherinnen und Besucher geschützt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel oder
2. in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die Adresse: vg-kandel@poststelle.rlp.de zu senden.

Kandel, den 12.05.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

Mike Schönlaub
Bürgermeister